

Verfassungsklage gegen das Bayerische Integrationsgesetz

Kurzfassung der am 2. Mai 2017 zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof eingereichten Anklageschrift

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag hält das Bayerische Integrationsgesetz (IntG) für verfassungswidrig und führt deshalb eine Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) im Wege einer Meinungsverschiedenheit nach Artikel 75 Absatz 3 der Bayerischen Verfassung herbei.

Verfassungswidrig ist das IntG insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Das IntG stellt das Ziel einer Integrationspflicht auf (Art. 1 Satz 2). Diese soll die bayerischen Behörden verpflichten. Dies ist ein **Verstoß gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes**, da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz durch sein Integrationsgesetz und das Aufenthaltsgesetz Gebrauch gemacht hat und damit Landesgesetze, die dem widersprechen ausgeschlossen sind. Das Integrationskonzept des bayerischen Gesetzes steht im Widerspruch zum Konzept der Bundesgesetze. Das bayerische IntG setzt im Kern auf eine Assimilation von Ausländern, während das Bundesrecht auf gegenseitige Akzeptanz und Durchdringung der Lebensweisen und Kulturen von Aufnahmegesellschaft und Zuwanderern angelegt ist.¹
- Das IntG verstößt gegen das **Zitiergebot des Grundgesetzes**. Demnach müssen Gesetze, die Grundrechte einschränken, diese Grundrechte explizit und deutlich benennen. Das IntG hat aber lediglich abschließend eine Klausel, in der pauschal und unbestimmt auf Grundrechtseingriffe verwiesen werden.
- Das IntG verstößt gegen den **Bestimmtheitsgrundsatz**. Gesetze müssen klar und verständlich sein und Begriffe verwenden, die bestimmt sind. Der Begriff der so genannten Leitkultur liegt dem Gesetz zu Grunde, ist aber dermaßen unklar, dass seine Verwendung als zentrales Tatbestandsmerkmal eines Gesetzes einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstellt.

¹ S. 15 d. Antragsschrift.

- Das IntG missachtet die **Gemeinwohlbindung** (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung). Es widerspricht der Gemeinwohlbindung des Gesetzgebers, das Handeln der staatlichen Behörden an der Leitkultur auszurichten. Indem überhaupt bestimmte kulturelle Gehalte als Mindeststandard für alle gleichermaßen vorgegeben werden, gibt der Gesetzgeber die Orientierung am Gemeinwohl auf.² Der Gesetzgeber verlässt hier die Neutralität und identifiziert sich mit partikularen Vorstellungen.³
- Art. 11 IntG verstößt gegen die **Rundfunkfreiheit**. Hier wird die Leitkultur den Medien vorgeschrieben.
- Art. 13 IntG verletzt die **Meinungsfreiheit**. Die Vorschrift ist unbestimmt, unklar und somit rechtsstaatswidrig und kann damit kein zulässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit sein. Art. 14 IntG verstößt ebenfalls gegen die Meinungsfreiheit, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit. Sowohl Art. 13 als auch Art. 14 IntG sehen Sanktionen vor, wenn jemand gegen die so genannte Leitkultur verstößt oder sich gegen diese "beharrlich" wendet. Dies sind also **Eingriffe in die Meinungs-, die Handlungs- und die Versammlungsfreiheit**. Diese erfolgen aber weder in verhältnismäßiger Art und Weise noch hinreichend bestimmt. Diese Artikel sind also rechtsstaatswidrig.
- Art. 17 a Absätze 7 und 8 IntG sind ebenfalls unbestimmt und somit verfassungswidrig. Diese Vorschriften sollen im Bereich des **sozialen Wohnungsbaus** angeblich die Bildung "**einseitiger Bewohnerstrukturen**" verhindern. Die Vorschriften sind aber derart unbestimmt formuliert, dass weder klar wird, welche Personen betroffen sein können (so ist nicht klar, ob alle Personen betroffen sein können oder MigrantInnen im Sinne des Gesetzes), noch welche Maßnahmen dann zulässig sein sollen. Es ist also zu befürchten, dass Personen bei der Wohnungsversorgung diskriminiert werden, ohne dass dieses verhältnismäßig oder im Sinne eines nachvollziehbaren Zieles erfolgen würde.
- Auch die **Regelungen zu Straf- und Untersuchungsgefangenen** (Art. 17 a Absätze 9 - 12 IntG) sind verfassungswidrig, da sie unverhältnismäßig in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen.

² S. 35 d. Antragsschrift.

³ S. 38 d. Antragsschrift.

Somit sind neben der grundsätzlichen Konzeption des IntG auch eine ganze Reihe an einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verfassungswidrig. Ein derartiges Gesetz verstößt gegen die Kompetenzordnung des Bundes, gegen den Rechtsstaatsgrundsatz (vor allem wiederholt gegen das Bestimmtheitsgebot) und gegen eine Vielzahl an Grundrechten. Es ist verfassungswidrig, wenn der Staat in einem Gesetz Verpflichtungen erlassen möchte, die auf ein kulturelles Verhalten abzielen. In einer freiheitlichen pluralen Gesellschaftsordnung ist es den einzelnen Menschen als Grundrechtsträgern überlassen, wie sie sich verhalten wollen. Maßstab für Begrenzungen ist das allgemeine Strafrecht, das die Grundrechte der anderen Menschen schützt. Eine einzelne Vorstellung von Leitkultur allen anderen kulturellen Ansichten vorzuziehen und dies mit Gesetzeskraft auszustatten widerspricht der Kernidee der freiheitlichen Republik.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist somit nun angerufen, um dieses Gesetz in seinen wesentlichen Bestandteilen für nichtig zu erklären.

München, 2. Mai 2017

Margarete Bause, MdL
Integrationspolitische Sprecherin
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Bayerischen Landtag